

Zustimmung des Gegners.

§ 303

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattgefunden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

Zulässigkeit.

§ 304

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des *Reichsgerichts* findet eine Beschwerde nicht statt.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 296.

Art, 7 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGL I S. 508):

Einschränkung der Rechtsmittel.

§ 1

(1) *Berufung und Beschwerde des Angeklagten, Privatklägers und Nebenklägers gegen eine nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Entscheidung bedürfen einer besonderen Zulassung. Sie wird erteilt, wenn ihre Versagung unbillig wäre.*